

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Gebrauchshundeverein „Smiling Dogs“ e. V. Ruhstorf.

Der Sitz des Vereins ist Ruhstorf a. d. Rott.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Vorsitzende wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beauftragt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-/ und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier-/ und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Es darf keine Person bei Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Sinn des Vereins

1. Sinn des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleit- und Sporthunden auszubilden.

2.Hunde gemäß der Prüfungsordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) nach seiner jeweils gültigen Fassung auszubilden.

3.Den Breitensport mit dem Hund zu fördern.

4.Förderung der Jugendarbeit und Heranführung Jugendlicher an den aktiven Hundesport.

5.Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen, und ist berufener Berater in Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung.

6.Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur von Hundehaltung und Hundesport im Gemeindegebiet.

7.Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde.

8.Die Mitgliedschaft in jeweiligen rassebedingten Dachverbänden ist den Vereinsmitgliedern ausdrücklich gestattet.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Verein erfüllt satzungsgemäße Aufgaben insbesondere durch:

Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen

Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden.

Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und
Einrichtung von Jugendgruppen

§ 5 Die Mitgliedschaft

1.Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und der Förderung des Vereins und des Hundesports dienlich sein wollen. Hundehändler und deren Angehörige sind jedoch ausgeschlossen, außerdem Personen, die vom VDH für alle Mitgliedschaften seiner Gliederung gesperrt sind.

2.Jugendliche über dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht. Sie können in den erweiterten Vorstand gewählt werden, hierzu bedarf es jedoch der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.Aufgenommen werden kann ein neues Mitglied nur nach vorherigen schriftlichen Antrag (Formblätter stellt der Verein) mit Anerkennung der Satzung. Der Antragsteller wird zunächst für 6 Monate ab Antragstellung Mitglied. Innerhalb dieser Zeit behält sich der Verein vor, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes dem neuen Mitglied die Mitgliedschaft auf Dauer abzulehnen. Diese Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Antragstellung und nach erfolgter endgültiger Aufnahme erhält das Vereinsmitglied den ordentlichen Mitgliedsausweis. Mit Antragstellung sind die einmalige Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

2.Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3.Es besteht keine Aufnahmepflicht für den Verein.

4.Mitgliedschaften und evtl. Funktionen in anderen Hundesportvereinen sind bei der Stellung eines Aufnahmeantrages zu stellen.

5. Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Vereinseinrichtungen zur Verfügung. Jedes Mitglied kann sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

6. Gäste, die den Hundepark mit ihrem Hund zu Ausbildungszwecken nutzen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes. Es ist ein Gastbeitrag zu entrichten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern der Gast sich in das Nutzerbuch einträgt und mit seiner Unterschrift die Platzordnung anerkennt. Die Eintragung in das Nutzerbuch ist durch das genehmigende Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Zu b)

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, sowie gegen die Satzung, kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Kündigung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an das Mitglied.

Die Kündigung bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Kündigung hat das Mitglied sofort sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum an die Vorstandschaft zurückzugeben.

Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge findet in keinem Falle statt.

Eine fristgerechte Kündigung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Zu c)

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein jederzeit erfolgen. Wichtige Gründe hierzu sind:

Tierquälerei

Unehrenhafte Handlungen

Beleidigungen der Vorstandschaft

Grobe Unsportlichkeit

Verstoß gegen die Satzung oder auch andere vom Vorstand erlassene Vereinsordnungen

Streit und Störung von Unfrieden

Schädigung der Vereinsinteressen

Diebstahl, grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand

Bei Ausschluss aus dem Verein erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Zu d)

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach Setzung einer Nachfrist, in welcher auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wird, nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Beiträge

Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge

sind im Voraus zu bezahlen, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.

Bei Neuaufnahmen nach dem 6. Kalendermonat ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 9 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes stehen jedoch Entschädigungen für Aufwendungen und Auslagen zu.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

Zu a)

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer

Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

- a) der Vorsitzende zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500,00 € frei verfügen kann.
- b) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstands benötigt
- c) Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

Zu b)

Der erweiterte Vorstand:

Ausbildungs- und Jugendwart
Platzwart
Vertrauensmann

Der erweiterte Vorstand ist nur in seinem jeweiligen Aufgabengebiet weisungsbefugt und unterliegt den Verordnungen, die der Gesamtvorstand erlässt.

§ 11 Zuständigkeiten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis dahin kommissarisch ein geeignetes Mitglied

einsetzen. Gleiches gilt für den erweiterten Vorstand. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes soll eine Niederschrift gefertigt werden, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen soll. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beratungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind absolut vertraulich zu behandeln. Zu den Sitzungen soll schriftlich geladen werden und eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden, außer ein Aufschub ist nicht zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, es wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Art und Umfang der auf die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes entfallenen Arbeiten bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, zu einzelnen Sitzungen ratgebende Personen einzuladen, die kein Stimmrecht haben.

§ 12 Versammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden (Einberufungsorgan) einberufen und geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Einberufungsorgan oder mehr als 1/3 der Mitglieder es für erforderlich halten.

Zur Rechnungsprüfung werden in einer Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, gewählt. Sie haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Vorstand in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Unverhoffte Prüfungen können jederzeit erfolgen. Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, desgleichen bei Wahlen mittels Stimmzettel. Bei Stimm-Gleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Wahlleiter. Wahlen durch Zuruf (per Akklamation) sind zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erfolgt.

Für alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Bericht (Protokoll) aufzunehmen, unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Schriftführer. Bei Anträgen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Beschluss erforderlich, sofern durch Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruhstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in Ruhstorf zu verwenden hat.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung, die vom Vorstand erlassene Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten.

Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei nicht Erfüllung eine

Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 50,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 22.07.2003 angenommen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Gemeinnützigkeit soll beantragt werden.

Ruhstorf, den 15.02.2019